

Gebührenordnung

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Handwerkskammer Dresden erhebt:
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und für die Erbringung besonderer Tätigkeiten und Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen.
- (2) Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Absatz 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen (z. B. bei einzelnen Berufen im Vergleich zur Gesamtheit der Berufe) das übliche Maß, sind sie jedoch zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn dies im Gebührenverzeichnis besonders bestimmt ist. Auslagen sind insbesondere Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Telekommunikationsgebühren u. ä..

Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann. Für atypische Fälle, die von dem der Pauschalierung zugrundeliegenden typischen Regelfall erheblich abweichen und erhebliche Zahlungspflichten begründen, wird von einer Pauschalierung abgesehen.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine andere Regelung vorsehen,
 - a) wer eine Amtshandlung veranlasst oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (z. B. Gebühr für Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühr) und dem Auszubildenden nach gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Inhaber des jeweiligen Ausbildungsbetriebes.
- (3) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) für Amtshandlungen mit deren Beendigung, soweit ein Antrag nötig ist, mit dessen Eingang bei der Handwerkskammer Dresden
 - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung
 - c) gegenüber den gemäß § 2 Abs. 1 c) zur Zahlung Verpflichteten mit Eingang der schriftlichen Erklärung zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung oder Entstehung kraft Gesetzes.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht:
 - a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe schon bekannt ist oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird,
 - b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung der Auslagen.
- (3) Werden Gebühren für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen erhoben, entsteht die Teilgebührensuld mit Beendigung der Teilhandlung. Das gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfung) und für Wiederholungsprüfungen.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sich aus anderen Vorschriften ergebende weitere öffentlich-rechtliche Abgaben werden zusätzlich erhoben. Hierzu zählen z. B. etwaige Umsatzsteuer und Kurtaxe.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren für Amtshandlungen festgelegt, finden diese Anwendung.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr nach näherer Bestimmung des Gebührenverzeichnisses angesetzt werden.

- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (wie Besuch eines Lehrgangs u. ä.) eine Anmeldung erforderlich, wird bei nicht rechtzeitiger Abmeldung (z. B. gemäß Einladung oder Teilnahmebedingung) vor Beginn eine Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen durch Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten (z. B. Abhaltung von Einzelprüfungen außerhalb der allgemeinen Prüfungstermine oder außerhalb des Prüfungsortes u. ä.), sind die Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Über die voraussichtliche Höhe ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Festsetzung der Gebühren und Auslagen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Vorauszahlungsbeträge sind nach Festsetzung dem Gebührenschuldner bekannt zu geben.
- (2) Sie sind mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig.
Wird eine Zahlungsfrist oder Teilzahlungsfrist bestimmt, sind sie innerhalb dieser Fristen fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Beträge sind schriftlich anzumahnen. Der Zahlungspflichtige soll auf die Folgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er nach den Vorschriften des sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass, Kleinbeträge

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der geschuldeten Beträge gilt die Finanzordnung der Handwerkskammer Dresden.
- (2) Wird der Besuch von gebührenpflichtigen Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen abgebrochen, kann der geschuldete Betrag teilweise erlassen werden.
Beim Erlass sind die Gründe zu berücksichtigen, die zum Abbruch geführt haben.
- (3) Wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, kann von der Festsetzung, Einziehung, Nachforderung und Erstattung von Gebühren abgesehen werden.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden.
- (2) Über Widersprüche gegen Gebühren- und Auslagenfestsetzungen entscheidet die Handwerkskammer Dresden.
- (3) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, der Erlass des Widerspruchbescheids gebührenpflichtig entsprechend den Regelungen des Gebührenverzeichnisses.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherige Gebührenordnung und die dazu erlassenen Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Änderungen der Gebührenordnung:		
Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden (Datum / Beschluss-Nr.)	Genehmigung SMWA (Datum)	Paragraf
13.06.2001 – VVS 3 / 49 / 2001	04.10.2001	gesamte Gebührenordnung: EURO-Umstellung konkret: § 4
07.03.2012 – 1 VVS / 9 / 2012	04.06.2012	§ 1, § 3, § 6, § 8
14.11.2012 – 4 VVS / 66 / 2012	15.01.2013	§ 4
09.07.2014 – 1 VVS / 28 / 2014	18.11.2014	§ 4 (1)